



Einwohnergemeinde Farnern

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 03.12.2021
Inkraftsetzung per 1. Januar 2022

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Farnern erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes

Reglement über die Konzessionsabgabe

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Farnern mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Farnern für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Farnern vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Farnern für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Ausgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat Farnern schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 + 3 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE FARNERN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Franz Geissmann


.....
Fabienne Allemann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2021 bis 02.12.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. Nr. 43 vom 28.10.2021 und Nr. 47 vom 25.11.2021 publiziert.

Farnern, 03.12.2021

Die Gemeindeschreiberin



.....
Fabienne Allemann

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglementes im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 49 vom 09.12.2021 publiziert.

Farnern, 16.12.2021

Die Gemeindeschreiberin



.....
Fabienne Allemann